Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 Absatz 4 SGB XI)

Eine Information der Pflegekasse der AOK Niedersachsen

In bestimmten Situationen kann die Pflegekasse der AOK Niedersachsen dabei unterstützen, das Wohnumfeld an den individuellen Pflegebedarf anzupassen. Wichtig dabei ist: Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht vorrangig in die Zuständigkeit anderer Leistungsträger fallen, wie beispielsweise der gesetzlichen Unfallversicherung.

Welche Voraussetzungen gelten für einen Zuschuss der Pflegekasse?

- Es besteht eine Einstufung in den Pflegegrad 1 oder höher.
- Die Pflege kann ohne eine Veränderung des Wohnumfeldes auch mit Hilfsmitteln nicht mehr gewährleistet werden.
- Die geplante Maßnahme soll gezielt Barrieren beseitigen. Sie dient nicht dazu, die Wohnung zu modernisieren oder standardmäßig auszustatten.
- Die Maßnahme ist wirtschaftlich und liegt nicht über dem Maß des Notwendigen.
- Die antragstellende Person bestätigt, dass mietrechtliche und bauliche Aspekte geklärt sind (z. B. die Zustimmung des Eigentümers bei Mietobjekten).
- Die Rechnung des Handwerksbetriebs ist persönlich auf die versicherte Person ausgestellt.

In welcher Höhe kann sich die Pflegeversicherung beteiligen?

Der Zuschuss für Veränderungen in der Wohnung beträgt für jede pflegebedürftige Person bis zu 4.180 Euro. Leben mehrere pflegebedürftige Personen in einer Wohngemeinschaft, kann jede Bewohnerin und jeder Bewohner diesen Zuschuss einzeln erhalten. Insgesamt stehen einem Haushalt jedoch höchstens 16.720 Euro zur Verfügung.

Wichtige Hinweise für Ihre Planung und den Antrag

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen müssen grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten beantragt werden. Wurden die Veränderungen bereits durchgeführt, ist es dennoch möglich, den Antrag rückwirkend zu stellen. In diesem Fall müssen die Rechnungen sowie Kostenvoranschläge oder weitere Unterlagen zur abgeschlossenen Maßnahme nachgereicht werden. Anschließend entscheidet die Pflegekasse im Einzelfall über die Kostenübernahme.

Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit empfiehlt es sich, ein zweites Angebot einzuholen. Übersteigen die Gesamtkosten den maximalen Zuschuss der Pflegekasse, ist der verbleibende Betrag selbst zu zahlen.